



Richtlinien für die Förderung von Vereinen

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 02.03.2023 gewährt die Gemeinde Sipplingen den örtlichen Vereinen (Fördervereine ausgenommen) und Institutionen Zuschüsse entsprechend den nachfolgenden Kriterien. Diese Vereinsförderrichtlinie gilt nicht (Ziffer 5 ausgenommen) für die Bürgermiliz Sipplingen e.V., da die Bürgermiliz insbesondere der Gemeinde Sipplingen für Repräsentationszwecke zur Verfügung steht und deshalb als Abteilung der Gemeinde Sipplingen angesehen wird. Das Gleiche gilt für die Freiwillige Feuerwehr Sipplingen, den DRK Ortsverein Sipplingen e.V. sowie die DLRG Ortsgruppe Sipplingen. Über diese Anträge hat der Gemeinderat demnach immer gesondert zu entscheiden.

1. Allgemeines

Die Gemeinde Sipplingen fördert im Interesse aller Einwohner die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine (Fördervereine ausgenommen), Vereinigungen nach Einzelbeschlusslage des Gemeinderates, sofern gegenüber der Verwaltung eine Ansprechperson benannt werden kann und Institutionen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2023 wurde beschlossen, dass folgende nicht eingetragene Vereinigungen ebenso gemäß der Vereinsförderrichtlinie gefördert werden sollen:

- Kolpingfamilie
- Kath. Kirchenchor
- Ev. Singkreis
- Fischerverein
- Gesanggruppe Laudato Si
- Bürgerfrauen

Durch laufende und einmalige Zuschüsse soll den einzelnen Gemeinschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht bzw. erleichtert werden. Die Förderung wird nach dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" gewährt. Das ehrenamtliche Engagement der Vereine und Vereinigungen wird von der Gemeinde und dem Gemeinderat besonders wertgeschätzt. Die Vereinsarbeit stellt eine überaus wertvolle Aufgabe für die Gemeinde Sipplingen dar.

Die in den nachstehenden Richtlinien aufgeführten finanziellen Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Allgemeiner Fördergrundsatz

Gefördert werden eingetragene Vereine, die gemeinnützige Ziele verfolgen. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat. Ebenso Vereinigungen nach Einzelbeschlusslage des Gemeinderates, sofern gegenüber der Verwaltung eine Ansprechperson benannt werden kann. Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen: Politische Parteien i.S. von Art.21 Grundgesetz, Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Vereine i.S. von § 22 BGB.

3. Höchstbetrag

Der Höchstbetrag der Förderungsbeträge nach Ziffer 4 - 6, den die Gemeinde jährlich zur Verfügung stellt, beträgt 3,50 Euro je Einwohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes auf den 30.Juni des vorangegangenen Jahres.

Der jährliche Höchstbetrag wird aufgeteilt in:

- a) Pauschalförderung gemäß Ziffer 4
- b) Förderung auf Antrag gemäß Ziffer 5
- c) Förderung Jugendfreizeit gemäß Ziffer 6

Über Zuschüsse nach Nr. 9 ist gesondert im Gemeinderat zu beraten.

4. Pauschalförderung

Alle örtlichen Vereine erhalten einen Festbetrag, welcher sich jährlich wie folgt berechnet:

- a) bis zu 50 Mitgliedern: 105,00 EUR
- b) 50-150 Mitgliedern: 125,00 EUR
- c) mehr als 150 Mitgliedern: 150,00 EUR

Die Pauschalförderung wird jeweils zum 03.12. des Jahres an die Vereine ausgezahlt.

5. jährlicher Zuschusshöchstbetrag

Weitere Anträge zur Bezuschussung (z.B. über Anschaffungen von Sachinvestitionen) können bis zu einem Zuschusshöchstbetrag gestellt werden. Pro Verein und Jahr wird ein jährlicher Zuschusshöchstbetrag von 1.000 Euro (inkl. Pauschalförderung gemäß Ziffer 4) festgelegt. Gehen mehr Anträge ein als Mittel zur Verfügung stehen, wird der Zuschusssatz anteilig gekürzt.

6. Jugendfreizeiten

Der Zuschuss für Jugendfreizeiten werden pro Kind/Jugendliche/r aus Sipplingen und pro Tag auf 3,00 EUR je Freizeit festgesetzt, wobei die Jugendfreizeit mindestens zwei Übernachtungen dauern muss. Als Kind/Jugendliche/r zählen Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Zudem werden auch Jugendfreizeiten von kirchlichen Institutionen gemäß dieser Ziffer gefördert.

7. Zuschuss für Maßnahmen des Wasserrettungsdienstes

Die DLRG-Ortsgruppe erhält als Ausgleich für Badeaufsicht Strom und Wasser- sowie Abwasser bis zu einer Höchstgrenze von 900 €. Dies wird nicht auf die Förderung gemäß Ziffer 3 und 5 dieser Richtlinie angerechnet.

8. Nutzung Räume und Einrichtungen der Gemeinde

Vereine, die unentgeltlich gemeindliche Räume und Einrichtungen benutzen, für die die Gemeinde die Bewirtschaftungskosten übernimmt, erhalten einen pauschalen Zuschuss nach Ziffer 4, solange eine Mischnutzung von mehreren Vereinen möglich gemacht wird. Dies bedeutet, dass die Vereine die exakten Belegungszeiten der Nutzung mit Angabe des jeweiligen Nutzers auf Anforderung der Gemeinde vorlegen und eine anderweitige Nutzung zu den nicht belegten Zeiten nach Vorgaben der Gemeinde zulassen müssen. Bei Abweichungen von Satz 1 i. V. m. Satz 2 erhalten Vereine keinen pauschalen Zuschuss nach Ziffer 4. Ausgenommen davon sind Einrichtungen, die der humanitären Hilfe dienen, wie das DRK der Ortsgruppe Sipplingen.

9. Einzelfallentscheid

Weitere Anträge zur Bezuschussung (z.B. über Anschaffungen von Sachinvestitionen sowie über die der Arbeitskleidung, der Uniformen und der einheitlichen Kleidung etc.) können gestellt werden, wenn eine notwendige Beschaffung dazu führt, dass sich die finanziellen Rücklagen des Vereins unter 10.000,00 EUR reduzieren. Nach Vorlegen der Bücher und Antragstellung über die Zuschüsse für den Differenzbetrag, welchen es bedarf sodass die finanzielle Rücklage des Vereins von 10.000,00 EUR nicht weiter aufgebraucht wird, ist über diese Anträge im Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden (Einzelfallentscheid). Dies wird nicht auf die Förderung gemäß dieser Richtlinie angerechnet.

10. Jubiläumszuschuss

Vereinen wird auf Antrag mit Nachweis ein Jubiläumszuschuss von 250,00 EUR / 25 Jahre Vereinsbestehen gewährt, wobei ein Höchstbetrag von 1.000 EUR festgelegt wird. Dies wird nicht auf die Förderung gemäß Ziffer 3 und 5 dieser Richtlinie angerechnet.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Förderung von Vereinen tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Richtlinien etc., welche dieselben Angelegenheiten regelten, außer Kraft.

Verfahrenstechnische Hinweise:

- Anträge gemäß Ziffern 9 und 10 sind rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres (Antragseingang spätestens bis einschließlich 30. September des Vorjahres (Ausschlussfrist!)) bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereichsleitung Finanzen, einzureichen, damit diese bei der Haushaltsplanerstellung berücksichtigt werden können.
- Anträge gemäß Ziffer 5 sind bis einschließlich 30. September des laufenden Jahres (Ausschlussfrist!) bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereichsleitung Finanzen, einzureichen. Eine eventuelle Auszahlung erfolgt zum 03.12. des laufenden Jahres.

Bitte folgende drei Punkte in jeden Förderantrag aufnehmen:

- **Gemeinnützigkeit:** Erklären Sie inwiefern das Antragsziel einem gemeinnützigen Zweck o.ä. dient.
- **Dauer und Umfang:** In welchem zeitlichen Rahmen soll das Antragsziel umgesetzt werden?
- **Finanzierungsplan:** Wie soll das Antragsziel komplett finanziert werden? Kalkulation inkl. der geplanten Verwendung eventueller Fördergelder, Kostenvoranschlägen etc.
- Die Pauschalförderung gemäß Ziffer 4 und die Förderung von Jugendfreizeiten gemäß Ziffer 6 wird jeweils zum 03.12. des laufenden Jahres an die Vereine ausgezahlt. Hierzu sind die aktuellen Mitgliederzahlen gemäß Ziffer 4 bzw. die Anzahl der Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemäß Ziffer 6 bis 15.11. bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereichsleitung Finanzen, vorzulegen.
- Die Gemeinde Sipplingen ist berechtigt, Nachprüfungen anzustellen. Im Falle der Vorlegung von falschen Zahlen oder der sonstigen Manipulation entfällt der komplette Vereinszuschuss mindestens für das betroffene sowie die zukünftigen zwei Jahre. Ein kompletter Ausschluss von der Vereinsförderung für die zukünftigen Jahre kann nach Beratung und entsprechender Beschlussfassung (Einzelfallentscheidung) innerhalb des Gemeinderates vorgenommen werden.
- Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, alle Zuschüsse bzw. die Jubiläumsgaben, die unter Ziffer 4 bis 8 fallen, direkt, d. h. ohne nochmalige Beratung im Gemeinderat, abzurechnen und auszuzahlen.

Ausgefertigt:
Sipplingen, 03.03.2023

gez.

Oliver Gortat
Bürgermeister